

WAS IST RECHTE GEWALT?

von Zissi Saueremann (*Mobile Opferberatung*)

1 Der Anteil direkt beteiligter Frauen bei rechten Gewalttaten liegt bei etwas über zehn Prozent (vgl. Kleffner 2014, S. 56 f.)

2 Kurzform für »politisch rechts motivierte Gewalt« analog der polizeilichen Bezeichnung

3 wie des Gleichheitsgrundsatzes oder des Rechts auf physische und psychische Unversehrtheit

4 im Sinne von Glaubenssätzen und Weltanschauungen, die als offenkundige Wahrheiten erscheinen und den Blick auf die Welt prägen und steuern (vgl. Küpper 2016, S. 25)

5 Was ist Rassismus? (S. 102 ff.)

6 Was ist Antirassismus? (S. 112 ff.)

7 Was ist Antisemitismus? (S. 106 ff.)

8 Was ist Sozialdarwinismus? (S. 109 ff.)

9 Was sind Homo-, Inter- und Trans*feindlichkeit? (S. 115 ff.)

10 vgl. u.a. bit.ly/mittstudien-leipzig

11 Glossar → Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit ... (S. 122)

Oft begegnet uns die Auffassung, dass nur dann von rechter Gewalt gesprochen werden kann, wenn diese von gefestigten, bekennenden Neonazis oder anderen organisierten, extrem rechten Tätern ausgeht. Zudem wird den Angreifer*innen¹ regelmäßig ein politisch rechtes Tatmotiv abgesprochen – beispielsweise mit Verweis auf ihr junges Alter, vermeintlich wenig fundierte Kenntnisse zum Nationalsozialismus oder intellektuelle Einschränkungen. Der nachfolgende Text bietet daher einen Überblick zum Kontext und den ideologischen Grundlagen rechter Gewalt², den Besonderheiten, den Betroffenengruppen sowie zur Zählweise der Mobilen Opferberatung im Rahmen ihres unabhängigen Monitorings.

Kontexte und ideologische Grundlagen

Rechte Gewalt spiegelt gesellschaftliche Machtverhältnisse, dominierende Wertvorstellungen sowie ideologische Kontinuitätslinien wider. Daher sind die Hauptbetroffenengruppen rechter Gewalt von heute auch Gruppen, die während des Kolonialismus und Nationalsozialismus abgewertet, ausgegrenzt, diskriminiert und systematisch ermordet wurden. Rechte Gewalt verneint die universell geltenden Menschenrechte³ und das Grundgesetz und bedroht so die demokratische Verfasstheit Deutschlands.

In rechten Gewalttaten werden Vorurteile, Abwertungen und Feindbilder wirksam, denen Ideologien⁴ der Ungleichwertigkeit zugrunde liegen. Dazu zählen beispielsweise Rassismus⁵, Islamfeindlichkeit, Antirassismus⁶, Antisemitismus⁷, Sozialdarwinismus⁸ oder LGBTTIQ*-Feindlichkeit⁹. Allen liegt die Zuweisung von Menschen zu bestimmten Gruppen zugrunde, denen stereotype Eigenschaften zu- und Gleichwertigkeit und gleiche Rechte abgesprochen werden.

Einige der abwertenden Einstellungen sind in der Gesellschaft weit verbreitet.¹⁰ Sie sind miteinander verknüpft, weshalb Sozialwissenschaftler*innen auch von einem *Syndrom* Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit (GMF) sprechen, dessen gemeinsamen Kern eine *Ideologie der Ungleichwertigkeit* ausmache.¹¹





Ungleichwertigkeitsvorstellungen werden auf der Einstellungsebene auch als verbindendes Kennzeichen des Rechtsextremismus¹² angesehen. Ein darauf aufbauendes, strikt hierarchisches Freund-Feind-Denken, Gewaltakzeptanz und ein offen bekundeter Vernichtungswillen gegen so genannte »Feinde« sind weitere grundlegende Bestandteile extrem rechter Ideologie.

Zu den Feindbildern der extremen Rechten gehören zum einen Menschen, die als »minderwertig« und als Bedrohung für eine vermeintliche, als biologische Einheit definierte »Volksgemeinschaft« angesehen werden (z.B. Geflüchtete, Wohnungslose, Menschen mit Behinderungen). Zum anderen werden Menschen als Feinde bekämpft, die sich für Gleichberechtigung und Menschenrechte einsetzen (z.B. antirassistische Initiativen) oder offen von konservativen Norm- und Wertvorstellungen abweichen (z.B. Punks, queere Personen). Darüber hinaus gehören auch Menschen dazu, die sich gegen die extreme Rechte positionieren, indem sie beispielsweise aufklären (z.B. Vereine, Journalist*innen), gegen extrem rechte Aktivitäten protestieren (z.B. antifaschistische Initiativen, zivilcouragierte Einzelpersonen) oder den demokratischen Rechtsstaat repräsentieren (Politiker*innen, Polizist*innen, Staatsanwält*innen, Richter*innen oder Gerichtsvollzieher*innen).¹³

Auch bei Täter*innen, bei denen im Gegensatz zu organisierten Neonazis nicht von einer zielgerichteten Umsetzung einer nationalsozialistischen Programmatik auszugehen ist, existieren diese klaren, je nach Gelegenheit handlungsleitenden Feindbilder.¹⁴ Die auf Abwertung bestimmter Gruppen basierende rechte Gewalt ist somit keineswegs ein Phänomen, das auf Täter*innen begrenzt ist, die sich selbst auch als (extrem) rechts verstehen.

Spezifik rechter Gewalt

Betroffene und Täter*innen haben in der Regel keine persönliche Beziehung und keinen individuellen Konflikt. Das heißt, die Betroffenen werden nicht aufgrund eines vorherigen Bezugs zu den Täter*innen angegriffen, sondern stellvertretend für gesellschaftliche Gruppen, die sie aufgrund ihrer Hautfarbe, (vermeintlichen)¹⁵ Herkunft, ihres sozialen Status, ihrer politischen Einstellung etc. im Weltbild der Täter*innen repräsentieren. Die Auswahl der Opfer erfolgt oft allein anhand äußerlicher Merkmale oder zugeschriebener Eigenschaften, welche die Betroffenen nicht oder nur sehr bedingt beeinflussen können. Die Erkenntnis, dass sie jederzeit wieder zum Ziel rechter Gewalt werden können, ist für viele Betroffene unerträglich, beeinflusst ihr Sicherheitsempfinden und erschwert die Verarbeitung des Erlebten.

Oft sind sich Angreifer*innen und Betroffene vor der Tat unbekannt. Manchmal wurden die Betroffenen aber auch bei vorherigen Begegnungen, beispielsweise in der Schule, der Universität, am Arbeitsplatz oder im Wohnumfeld einem oder mehreren der jeweiligen Feindbilder zugeordnet und von den späteren Täter*innen beleidigt oder bedroht. Viele rechte Angriffe erfolgen ungeplant aus zufälligen Begegnungen heraus, sozusagen aus Vorsatz bei Gelegenheit. Vor allem ideologisch überzeugte Täter*innen verüben aber auch gezielt Angriffe und Überfälle, beispielsweise auf Unterkünfte Geflüchteter, Wohnungen politischer Gegner*innen, alternative Zentren oder antirassistische Demonstrationen.

Gemeinsam ist den Angriffen, dass die Betroffenen nicht als Individuen, sondern als (vermeintliche) Repräsentant*innen einer (oder mehrerer)¹⁶ als »minderwertig«, »schwach« oder gar »lebensunwert« abgewerteten Gruppe angegriffen werden. Deshalb werden rechte Angriffe auch als »Botschaftstaten« bezeichnet. Angegriffen werden Einzelne, gemeint sind jedoch Gruppen von Menschen, deren Menschenwürde, Rechte und letztlich auch Existenzrecht durch die Täter*innen bedroht werden.

12 Glossar → Rechtsextremismus (S. 120 f.)

13 vgl. Botsch/ Kopke 2015

14 vgl. Feldmann u.a. 2015, S. 349-350

15 Es geht um Zuschreibungen der Täter*innen über den oder die Betroffenen, nicht um tatsächliche Zugehörigkeiten

16 manchmal werden auch mehrere Feindbilder auf eine Person projiziert, z.B. Schwarze Aktivist*in gegen Rechts; offen homosexueller, wohnungsloser Punk, zivilcouragierte Helferin mit Kopftuch; siehe auch bit.ly/intersektionalitaet



#unteilbar-Demonstration am 13. Oktober 2018 in Berlin (© MOB)

17 auch als kollektive Viktimisierung bezeichnet

18 Es besteht auch eine erhöhte Gefahr der sekundären Viktimisierung (erneuten Opferwerdung) durch unangemessene Reaktionen aus dem sozialen Umfeld oder seitens Polizei und Justiz.

19 siehe auch Wahrnehmung und Anerkennung ... (S. 14 ff.)

20 Die in Klammern stehende Passage wurde lediglich als Fußnote in die Definition aufgenommen

21 vgl. BKA 2016, S. 5

Dazu erzeugen die Angreifer*innen oft Situationen der deutlichen Überlegenheit, beispielsweise durch Bewaffnung, zahlenmäßige Übermacht, Hetzjagden, Angriffe im Dunkeln oder auf vermeintlich körperlich oder sprachlich wenig wehrhafte Personen. Werden die Angriffe im öffentlichen Raum und vor Zeug*innen verübt, rechnen die Täter*innen nicht unbedingt mit weiterer Gegenwehr durch Dritte, auch weil sie sich oft selbst als vermeintliche »Vollstrecker eines Volkswillens« begreifen. Mit den Taten einher geht eine Entmenschlichung der Opfer, die sich nicht selten auch in Erniedrigungs- und Demütigungshandlungen oder der Anwendung massiver, teilweise völlig entgrenzter Gewalt ausdrückt. In vielen Fällen ist es nur glücklichen Umständen geschuldet, dass die Betroffenen keine bleibenden körperlichen Schäden erleiden oder tödlich verletzt werden.¹⁷

Rechte Gewalt wirkt nicht nur als konkrete Viktimisierung¹⁸ und Ausgrenzungserfahrung auf die direkt Betroffenen, sondern stellt auch die Unversehrtheit all jener in Frage, die der angegriffenen Gruppe angehören bzw. ihnen zugeschrieben werden. Auch viele potenziell Betroffene entwickeln infolge rechter Gewalttaten Vermeidungsstrategien: So verlassen sie aus Angst beispielsweise oft wochenlang ihre Wohnungen oder Unterkünfte nur noch tagsüber, meiden potenziell gefährliche Orte und öffentliche Verkehrsmittel oder bewegen sich – wenn möglich – nur noch in Gruppen im öffentlichen Raum.

Betroffenengruppen

Überwiegend sind Menschen von rechter Gewalt betroffen, die innerhalb der Mehrheitsgesellschaft als (vermeintliche) ethnische, kulturelle oder soziale Minderheiten begriffen, oftmals auch im Alltag diskriminiert und strukturell ausgegrenzt werden. Insofern nehmen viele Betroffene die Gewalttat als Spitze eines Eisbergs aus (institutionellen) Diskriminierungs- und Ausgrenzungserfahrungen wahr.

Zu den Betroffenen rechter Gewalt gehören:

- Geflüchtete, Migrant*innen, Muslim*innen, Schwarze Deutsche, internationale Wissenschaftler*innen und Studierende, Rrom*nja und Sint*ezza,
- nicht-rechte bzw. alternative Jugendliche und Erwachsene (z.B. Punks),
- politisch Aktive (Menschen, die sich gegen Neonazismus, Rassismus und Antisemitismus engagieren; Unterstützer*innen von Geflüchteten; couragierte Zeug*innen, die z.B. gegen Beleidigungen oder rechte Gewalt interveniert haben),
- Jüd*innen
- lesbische, schwule, transgender, trans-, bi- und intersexuelle sowie queere Menschen (LSBTTIQ*),
- Menschen mit körperlichen und/oder geistigen Beeinträchtigungen,
- sozial Benachteiligte, z.B. Wohnungs- und Obdachlose, ALG-II- und Sozialhilfeempfänger*innen.

Darüber hinaus kommen bei ideologisch gefestigten Täter*innen weitere Feindbilder der extremen Rechten zum Tragen, gegen die immer wieder auch mit Gewalt vorgegangen wird:

- Politiker*innen,
- Journalist*innen,
- Polizist*innen, Staatsanwält*innen, Richter*innen und Gerichtsvollzieher*innen.

Unabhängiges Monitoring rechter Gewalt

Die Kriterien der Mobilen Opferberatung zur Erfassung rechter Gewalt orientieren sich – auch aus Gründen der Vergleichbarkeit – am bundeseinheitlich gültigen polizeilichen Definitionssystem »politisch motivierte Kriminalität« (PMK)¹⁹. Demnach gilt eine Tat als politisch motiviert, »wenn in Würdigung der Umstände der Tat (Bei der Würdigung der Umstände der Tat ist neben anderen Aspekten auch die Sicht der/des Betroffenen mit einzubeziehen)²⁰ und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie (...) gegen eine Person wegen ihrer/ihrer zugeschriebenen oder tatsächlichen

- politischen Haltung, Einstellung und/oder Engagements,
- Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Hautfarbe,
- Religionszugehörigkeit, Weltanschauung,
- sozialen Status, physischen und/oder psychischen Behinderung oder Beeinträchtigung,
- sexuellen Orientierung und/oder sexuellen Identität oder
- äußeren Erscheinungsbildes

gerichtet sind und die Tathandlung damit im Kausalzusammenhang steht bzw. sich in diesem Zusammenhang gegen eine Institution/Sache oder ein Objekt richtet.«²¹



Für das Vorliegen einer politisch rechten Tatmotivation sprechen für die Mobile Opferberatung neben der Sichtweise der Betroffenen (Opferperspektive) vor allem folgende Tatumstände:

- die Auswahl des oder der Opfer anhand zugeschriebener Eigenschaften,
- beleidigende, herabwürdigende Äußerungen oder rechte Parolen durch den oder die Täter*innen vor, während oder nach der Tat,
- die Art der Tatbegehung, z.B. extreme Brutalität oder Versuch der Erniedrigung Betroffener,
- der Tatkontext wie Zeit und Ort (z.B. an einem im Kontext des Nationalsozialismus historischen Datum oder in der Nähe einer Lokalität der extrem rechten Szene),
- Tatzusammenhänge (z.B. wiederholtes Vorgehen gegen Betroffene, »Selbstjustiz«²² oder Abstrafen für eine vorherige Anzeige)

und/oder Hinweise auf die Einstellung des oder der Täter*innen:

- rassistische oder den Nationalsozialismus verherrlichende Symbole (auf Kleidung oder mitgeführten Gegenständen, Tätowierungen),
- szenetypische Kleidung, Konsum von Rechtsrockmusik,
- Einbindung in rechte, rassistische oder antisemitische Strukturen (z.B. Beteiligung an entsprechenden Versammlungen oder weiteren Aktionen),
- entsprechende Sympathiebekundungen oder Äußerungen in sozialen und weiteren Medien,
- Selbstbezeichnungen der Täter*innen oder Beschreibungen aus deren Umfeld (z.B. Einlassungen oder Aussagen im Rahmen des Strafverfahrens),
- einschlägige Vorstrafen oder Registereinträge (z.B. wg. Verwendens verfassungsfeindlicher Kennzeichen, Volksverhetzung).

Sind neben rechten Tatmotiven auch weitere, »unpolitische« Motive erkennbar – beispielsweise finanzielle Interessen – gilt die Tat als politisch rechts motiviert, wenn das rechte Motiv als Ausgangspunkt oder für eine Eskalation der Tat entscheidend war.

Als Gewalt dokumentiert die Mobile Opferberatung vor allem physische Gewalt einschließlich des Versuchs, also Straftaten, die mit einer körperlichen Schädigung eines Menschen einhergehen oder diese zumindest beabsichtigen (vollendete oder versuchte Körperverletzungen, Tötungs-, Raub- und Sexualdelikte sowie Freiheitsberaubung). Zudem werden auch Brand- und Sprengstoffdelikte erfasst. Darüber hinaus werden – im Unterschied zur Erfassung des polizeilichen Staatsschutz – auch Sachbeschädigungen, Nötigungen und Bedrohungen als Gewalt gewertet, wenn sie mit erheblichen Folgen für die Betroffenen verbunden sind.

Demgegenüber werden Landfriedensbrüche ohne direkt Betroffene und Widerstandsdelikte gegen Vollstreckungsbeamt*innen – im Gegensatz zur polizeilichen Erfassung als politisch motivierte Gewaltkriminalität – von der Mobilien Opferberatung nicht dokumentiert. Auch Beleidigungen fallen nach unserer Zählweise nicht unter den engen Gewaltbegriff.

22 welcher die ideologisch begründete Ablehnung des demokratischen Rechtsstaates und seines Gewaltmonopols zugrunde liegt



ZUM ANKNÜPFEN UND WEITERLESEN

- 🌐 *Gideon Botsch/Christoph Kopke (2015): Wer sind die Opfer – und wie werden sie dazu gemacht? In: Bundeszentrale für politische Bildung. bit.ly/wer-sind-die-opfer*
- 🌐 *Carolin Küppers (2014): Intersektionalität. In: Gender Glossar. bit.ly/intersektionalitaet*
- 🌐 *Matthias Quent/Daniel Geschke/Eric Peinelt (2017): Die haben uns nicht ernst genommen. Eine Studie zu Erfahrungen von Betroffenen rechter Gewalt mit der Polizei, 2. Aufl., Erfurt: fehlbruck. bit.ly/nicht-ernst-genommen*
- 🌐 Website zur Wanderausstellung »Todesopfer rechter Gewalt seit 1990«
<https://opfer-rechter-gewalt.de>
- 📖 *Opferperspektive e.V. (Hrsg.) (2015): Rassistische Diskriminierung und rechte Gewalt. An der Seite der Betroffenen beraten, informieren, intervenieren, 2. korr. Aufl., Münster: Westfälisches Dampfboot.*